

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur 16. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände"  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

### Planungsanlaß und -umfang:

Gegenstand der Planänderung ist das bislang noch unbebaute Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 30, Flurstück 475, im westlichen Teil des Plangebietes und westlich der Straße "Boschweg". Ziel ist die Berücksichtigung aktueller gewerblicher Anforderungen an das vorgenannte Baugrundstück.

Für den Änderungsbereich ist eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche beabsichtigt.

Der südlich des Änderungsgrundstücks gelegene Gewerbebetrieb plant eine Ausdehnung der Produktion auf dem noch nicht bebauten Grundstück der Planänderung. Wegen der ungünstigen Höhenlage der Erweiterungsfläche sind bei einem Anschluß der bestehenden und neuen Hallenkomplexe entweder umfangreiche Abgrabungen im Bereich der Erweiterungsfläche oder aber Rampen erforderlich.

Von seiten des Gewerbebetriebes wird die "Rampelösung" favorisiert, die allerdings wegen des damit verbundenen Flächenverbrauchs die Konsequenz hat, nicht alle erforderlichen Betriebsteile innerhalb der überbaubaren Fläche unterbringen zu können. Deshalb soll die überbaubare Fläche im Bereich des Neubaus um maximal 5,00 m auf eine Länge von ca. 36,00 m parallel zur Straße "Boschweg" erweitert werden.

Städtebauliche Gründe stehen dieser Änderung nicht entgegen.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Unter Berücksichtigung der konkreten Grundstückssituation und der Umgebungsbebauung kann eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange durch diese (geringfügige) Änderungsplanung ausgeschlossen werden. Gleichwohl wird eine Bürgerbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

**Aussage zu (anderen)  
öffentlichen Belangen:**

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein können, liegen nicht vor.

**Erschließung und  
Kosten:**

Durch die 16. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an den Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Bürgermeister



(Walter)